



EUROPA-UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT (ODER)

KRITERIEN FÜR DIE STIPENDIENVERGABE

Akademisches Jahr 2025/2026

Sozialstipendien

Stand: 01.04.2025

Sozialkriterien

Grenzen für das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern im Jahr 2024:

Land (Währung)	Eltern verheiratet (2 ggfs. 1 Verdiener und Stipendiat)	Eltern alleinstehend (1 Verdiener und Stipendiat)	für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind (jünger als 18 Jahre bzw. jünger als 28 Jahre <u>und</u> in Erstausbildung)
Polen Zloty	22.500	15.000	4.200

Leistungskriterien

RECHTSWISSENSCHAFT

(STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFTEN)

für das

2. Studienjahr
3. und 4. Fachsemester

1 Leistungsnachweis

3. Studienjahr
5. und 6. Fachsemester

7 Leistungsnachweise, davon mindestens:
4 GK-Klausuren + 1 Hausarbeit für Anfänger

4. Studienjahr
7. und 8. Fachsemester

8 Leistungsnachweise, davon:
– 5 Leistungen aus:
- den Grundkursklausuren, dem Grundlagenfach
und der Hausarbeit für Anfänger

Und

-2 Leistungen im Hauptstudium
(Klausuren in den Übungen und Falllösungshausarbeiten
für Fortgeschrittene) davon mindestens eine
Falllösungshausarbeit für Fortgeschrittene

und 1 weiterer Leistungsnachweis

5. Studienjahr
9. und 10. Fachsemester

13 Leistungsnachweise, davon:
- 8 Leistungen der Zwischenprüfung
(Zwischenprüfungszeugnis!)

Und

- 2 Leistungskontrollen, jeweils bestehend aus einer
Klausur in der Übung und einer Falllösungshausarbeit für
Fortgeschrittene im selben Hauptrechtsgebiet
(*eine Leistungskontrolle zählt somit als zwei
Leistungsnachweise*)

und

1 weiterer Leistungsnachweis

Hinweise für alle Studienjahre:

Regelstudienzeit: 10 Semester (bzw. individuelle Regelstudienzeit laut ViaCampus)

Es werden alle Leistungen aus dem Sommersemester 2025 anerkannt, die bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Stipendienbewerbung erbracht wurden und nachgewiesen werden können. (bspw. durch HIS-Auszug, Scheinvorlage oder Bestätigung durch Professor*in)

Als Leistungen zählen auch Zusatzqualifikationen (Sprachkurse, fremdsprachige Lehrveranstaltungen), Schlüsselqualifikationen und wirtschafts- oder kulturwissenschaftliche Leistungen.

Nicht als Leistungsnachweise zählen Teilnahmebescheinigungen, z. B. für AGen.

für das

2. Studienjahr
3. und 4. Fachsemester

3 Leistungsnachweise, davon
- mindestens 1 rechtswissenschaftlicher Leistungsnachweis

3. Studienjahr
5. und 6. Fachsemester

6 Leistungsnachweise, davon:
- mindestens 4 rechtswissenschaftliche
Leistungsnachweise

4. Studienjahr
7. und 8. Fachsemester

12 Leistungsnachweise, davon:
- mindestens 6 deutsche rechtswissenschaftliche
Leistungsnachweise

5. Studienjahr
9. und 10. Fachsemester

17 Leistungsnachweise, davon:
- mind. 6 deutsche rechtswissenschaftliche
Leistungsnachweise

Hinweise für alle Studienjahre:

Regelstudienzeit: 10 Semester (6 Sem. Bachelor, 4 Sem. Master,
bzw. individuelle Regelstudienzeit laut ViaCampus)

Es werden alle Leistungen aus dem Sommersemester 2025 anerkannt, die bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Stipendienbewerbung erbracht wurden und nachgewiesen werden können. (bspw. durch HIS-Auszug, Scheinvorlage oder Bestätigung durch Professor*in)

Als Leistungen zählen auch Zusatzqualifikationen (Sprachkurse, fremdsprachige Lehrveranstaltungen), Schlüsselqualifikationen und wirtschafts- oder kulturwissenschaftliche Leistungen.

Nicht als Leistungsnachweise zählen Teilnahmebescheinigungen, z. B. für AGen.

BACHELOR-STUDIENGANG

"RECHT UND POLITIK"

für das

2. Studienjahr
3. und 4. Fachsemester

Leistungsnachweise im Umfang von
18 ECTS-Punkten

3. Studienjahr
5. und 6. Fachsemester

Leistungsnachweise im Umfang von
60 ECTS-Punkten

Hinweise für alle Studienjahre:

Regelstudienzeit: 6 Semester (bzw. individuelle Regelstudienzeit laut ViaCampus)

Es werden alle Leistungen aus dem Sommersemester 2025 anerkannt, die bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Stipendienbewerbung erbracht wurden und nachgewiesen werden können. (bspw. durch HIS-Auszug, Scheinvorlage oder Bestätigung durch Professor*in)

Fremdsprachennachweise werden anerkannt mit Ausnahme von DSH.

BACHELOR-STUDIENGANG

"RECHT + WIRTSCHAFT | WIRTSCHAFT + RECHT"

für das

2. Studienjahr
3. und 4. Fachsemester

Leistungsnachweise im Umfang von
18 ECTS-Punkten

3. Studienjahr
5. und 6. Fachsemester

Leistungsnachweise im Umfang von
60 ECTS-Punkten

Hinweise für alle Studienjahre:

Regelstudienzeit: 6 Semester (bzw. individuelle Regelstudienzeit laut ViaCampus)

Es werden alle Leistungen aus dem Sommersemester 2025 anerkannt, die bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Stipendienbewerbung erbracht wurden und nachgewiesen werden können. (bspw. durch HIS-Auszug, Scheinvorlage oder Bestätigung durch Professor*in)

Fremdsprachennachweise werden anerkannt mit Ausnahme von DSH.

WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

(BACHELOR IBA, IBWL)

für das

2. Studienjahr
3. und 4. Fachsemester

Leistungsnachweise im Umfang von
18 ECTS-Punkten

3. Studienjahr
5. und 6. Fachsemester

Leistungsnachweise im Umfang von
60 ECTS-Punkten

Hinweise für alle Studienjahre:

Regelstudienzeit: 6 Semester (bzw. individuelle Regelstudienzeit laut ViaCampus)

Es werden alle Leistungen aus dem Sommersemester 2025 anerkannt, die bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Stipendienbewerbung erbracht wurden und nachgewiesen werden können. (bspw. durch HIS-Auszug, Scheinvorlage oder Bestätigung durch Professor*in)

Anerkennung von Fremdsprachennachweisen:

1. deutschsprachige Bachelorstudiengänge (BWL, W+R, R+W): alle Fremdsprachennachweise außer DSH
2. englischsprachiger Bachelorstudiengang IBA: alle Fremdsprachennachweise einschließlich DSH

WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

(MASTER IBA)

für das

1. Studienjahr
1. und 2. Fachsemester

Bachelorabschluss

2. Studienjahr
3. und 4. Fachsemester

Leistungsnachweise im Umfang von
18 ECTS-Punkten

Hinweise für alle Studienjahre:

Regelstudienzeit: 4 Semester (bzw. individuelle Regelstudienzeit laut ViaCampus)

Es werden alle Leistungen aus dem Sommersemester 2025 anerkannt, die bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Stipendienbewerbung erbracht wurden und nachgewiesen werden können. (bspw. durch HIS-Auszug, Scheinvorlage oder Bestätigung durch Professor*in)

Fremdsprachennachweise werden angerechnet, sofern diese nicht Zulassungsvoraussetzung zum Studium Master IBA waren.

KULTURWISSENSCHAFTEN

(BA KUWI, INTERKULTURELLE GERMANISTIK)

für das

2. Studienjahr

3. und 4. Fachsemester

Leistungsnachweise im Umfang von
20 ECTS-Punkten

3. Studienjahr

5. und 6. Fachsemester

Leistungsnachweise im Umfang von
61 ECTS-Punkten

Hinweise für alle Studienjahre:

Regelstudienzeit: 6 Semester (bzw. individuelle Regelstudienzeit laut ViaCampus)

Es werden alle Leistungen aus dem Sommersemester 2025 anerkannt, die bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Stipendienbewerbung erbracht wurden und nachgewiesen werden können. (bspw. durch HIS-Auszug, Scheinvorlage oder Bestätigung durch Professor*in)

Fremdsprachennachweise mit Ausnahme der DSH werden im Rahmen der geltenden Prüfungsordnungen anerkannt.

KULTURWISSENSCHAFTEN

(MASTER, SOWIE MES)

für das

1. Studienjahr

1. und 2. Fachsemester

Bachelorabschluss

2. Studienjahr

3. und 4. Fachsemester

Leistungsnachweise (Master) im Umfang
von 18 ECTS-Punkten

Hinweise für alle Studienjahre:

Regelstudienzeit: 4 Semester (bzw. individuelle Regelstudienzeit laut ViaCampus)

Es werden alle Leistungen aus dem Sommersemester 2025 anerkannt, die bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Stipendienbewerbung erbracht wurden und nachgewiesen werden können. (bspw. durch HIS-Auszug, Scheinvorlage oder Bestätigung durch Professor*in)

Fremdsprachennachweise mit Ausnahme der DSH werden im Rahmen der geltenden Prüfungsordnungen anerkannt.

MA DIGITAL ENTREPRENEURSHIP

für das:

1. Studienjahr
1. und 2. Fachsemester

Bachelorabschluss

2. Studienjahr
3. und 4. Fachsemester

Leistungsnachweise (Master) im Umfang
von 15 ECTS-Punkten.

Hinweise für alle Studienjahre:

Regelstudienzeit: 4 Semester (bzw. individuelle Regelstudienzeit laut ViaCampus)

Es werden alle Leistungen aus dem Sommersemester 2025 anerkannt, die bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Stipendienbewerbung erbracht wurden und nachgewiesen werden können. (bspw. durch HIS-Auszug, Scheinvorlage oder Bestätigung durch Professor*in)

Fremdsprachennachweise mit Ausnahme der DSH werden im Rahmen der geltenden Prüfungsordnungen anerkannt.